

Aufgrund der Tiefenlage der vorhandenen Mischwasserkanäle von ca. zwischen 2,50 – 3,00 m unter GOK kann je nach Havelwasserstand und Jahreszeit zumindest für die Anbindungen der geplanten Anschlussleitungen an die Hauptkanäle Wasserhaltung bis 0,50 m unter Rohrsohle Anschlussleitung erforderlich sein.  
Die erforderlichen Leistungen sind je Stück im Leistungsverzeichnis ausgeschrieben.

Weitere Einzelheiten sind den beigegeführten Planunterlagen (Sohlhöhen MW-Kanäle) und dem Baugrundgutachten zu entnehmen.

### **3.5 Baubehelfe**

Sind Sache des AN.

### **3.6 Stoffe und Bauteile**

Die Mineralstoffe, die für die ungebundene Deckschicht gewählt werden, sind entsprechend der Technischen Vorschriften, gebrochene Mineralien.  
Die in der Ausschreibung vorgesehenen Betongüten sind einzuhalten.

**Zur Vermeidung der ausbeuterischen Kinderarbeit sind die Kriterien der ILO-Konvention 182 zu erfüllen.**

**Dabei sind entsprechende Zertifizierungen für Natur- und Pflastersteine von den Herstellern vorzulegen. Der Nachweis der Unbedenklichkeit ist von den Bietern und Herstellern selbst zu führen.**

**Kennzeichnungen wie z.B. durch das FAIRTRADE Siegel**

**Die Mineralstoffe für die gebundenen Schichten sind nach ZTV Beton-StB 07 und dem Merkblatt für Dränbetontragschichten einzubauen.**

**Die in der Ausschreibung vorgesehenen Bindemittel sind einzuhalten.**

**Für die Lieferung von Pflasterfugenmörtel sind unbedingt die Angaben der Hersteller einzuhalten. Zusätzlich ist der Nachweis der Widerstandsfähigkeit gegen Frost-Tausalzbeanspruchung vom Hersteller nachzuweisen.**

**Die Eignung und Herkunft der verwendeten Materialien sind rechtzeitig vor Baubeginn nachzuweisen.**

**Bei den Teilleistungen mit Produktangabe mit Zusatz „oder gleichwertig“, wird vom Bieter eine Produktangabe verlangt. Diese ist auch dann anzugeben, wenn der Bieter das vorgegebene Fabrikat anbietet. (Siehe Pkt. 3.4 der Bewerbungsbedingungen)**

**Das zum Einsatz kommende Einbaumaterial hat den gültigen technischen Liefervorschriften der ZTV, DIN sowie DVGW – und ATV-Richtlinien zu entsprechen.**

Die verwendeten Einbaustoffe sind nach ZTV Beton-StB 07, ZTVT-StB 95, ZTV SoB 04 zu liefern, einzubauen und zu verdichten. Auf Eigenüberwachung nach den Zusätzlichen Vertragsbedingungen wird besonders hingewiesen.

Sind ausgebaute Materialien für eine Wiederverwendung im Rahmen der Maßnahmen und für eine Wiederaufbereitung nicht vorgesehen und Weiterverwendung nicht geeignet, sind diese Stoffe auf dafür zugelassene Deponien abzulagern.

**Die Disposition des AN über die Behandlung der Ausbaustoffe ist dem AG vor Baubeginn unter Vorlage entsprechender Genehmigungen zu erklären.**

**Der Verbleib der Ausbaustoffe ist dem AG bis zur Abnahme der Bauarbeiten nachzuweisen (Entsorgungsnachweis).**



## **Bahnhofsumfeldgestaltung Brandenburg an der Havel BA 4**

entstehende Kosten und Gebühren werden nicht gesondert vergütet. Während der Durchführung der Maßnahme ist das Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm zu beachten. Die Emission von Staub ist zu reduzieren. Die Verunreinigung des Grundwassers ist zu unterbinden.

Sämtliche in der Baubeschreibung aufgeführten Erschwernisse, Behinderungen und Bedingungen sind bei den Pauschal- und Einheitspreisen zu berücksichtigen.

### **3.2 Verkehrsführung/ Verkehrssicherung**

Die Baumaßnahme erfolgt unter Betrieb der angrenzenden bahntechnischen Anlagen und Gebäude und unter Aufrechterhaltung des Verkehrs. Alle zur Durchführung der Baumaßnahme erforderlichen Verkehrsbeschilderungen, Absperrungen, Umleitungsmaßnahmen und das Aufstellen von Hinweisschildern sind im Baubereich aufzubauen, umzustellen, vorzuhalten und zu unterhalten, zu beleuchten und nach Beendigung der Bauarbeiten zu entfernen.

Alle hierfür anfallenden Kosten und Gebühren sind in den Positionen für die Baustelleneinrichtung und -räumung einzurechnen, soweit im LV keine gesonderten Positionen dafür vorgesehen sind.

Kosten für das Aufstellen von Bauzäunen, Fußgängerhilfsbrücken, provisorischen Fahrbahnsituationen und dgl., die der AN zum Schutz seiner Baustelleneinrichtung, der Lagerplätze und Unterkünfte usw. für erforderlich hält, sind in die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses einzurechnen.

Bei Materiallieferungen und Transportleistungen sind die Fahrer der Fahrzeuge im Baustellenbereich durch den AN sachgemäß einzuweisen.

### **3.3 Bauablauf**

Der Baubeginn erfolgt entsprechend den Festlegungen der Vertragsbedingungen. Der Ablauf ist mit den anderen Bauabschnitten zu koordinieren und abzustimmen.

### **3.4 Stoffe/ Bauteile**

Die Baustoffgüter sind auf den Zeichnungen und im LV vermerkt. Materialien und Verfahren, die bei der Bauausführung eingesetzt werden, sollen umweltfreundlich bzw. umweltschonend sein. Weiterhin müssen die eingesetzten Stoffe und Materialien hinsichtlich ihrer Herstellung dem Beschluss Nr. 068/2010 entsprechen (siehe Anlage).

Sofern keine anderweitigen Festlegungen in der Baubeschreibung oder im LV getroffen wurden, sind alle benötigten Baustoffe, Bauteile und sonstigen Materialien vom AN zu liefern.

Der AN hat dem AG den Nachweis über die Gütesicherung der zu liefernden Stoffe und Bauteile entsprechend den betreffenden DIN- bzw. DIN EN -Normen, ZTV bzw. Vertragsbedingungen und Richtlinien zu erbringen.

Diese Forderung gilt als erfüllt, wenn die Stoffe oder Bauteile das Gütezeichen einer anerkannten Güteschutzgemeinschaft tragen.

### **3.5 Erdarbeiten**

Der AN hat bei den Bodenverdichtungsarbeiten den Nachweis der ausreichenden Verdichtung durch laufende Probenentnahme und Gutachten zu erbringen.

Die Zutageförderung und Ableitung von Grundwasser ist erlaubnispflichtig. Diesbezügliche Beantragungen, Gebühren und sonstige dabei anfallende Kosten sind in die entsprechenden Positionen mit einzukalkulieren.

### 3.4 Baubehelfe

Es sind Fußgängerüberwege und Fahrzeugbehelfsbrücken als Baubehelfe vorzuhalten und bei Bedarf einzusetzen.

### 3.5 Stoffe, Bauteile

Zur Vermeidung der ausbeuterischen Kinderarbeit sind die Kriterien der ILO-Konvention 182 zu erfüllen. Dabei sind entsprechende Zertifizierungen für Natur- und Pflastersteine von den Herstellern vorzulegen. Der Nachweis der Unbedenklichkeit ist von den Bietern und Herstellern selbst zu führen.

Kennzeichnungen wie z.B. durch das FAIRTRADE Siegel.

Die Mineralstoffe für die gebundenen Schichten sind nach ZTV Beton-StB 07 und dem Merkblatt für Dränbetontragschichten einzubauen.

Die in der Ausschreibung vorgesehenen Bindemittel sind einzuhalten.

Für die Lieferung von Pflasterfugenmörtel sind unbedingt die Angaben der Hersteller einzuhalten. Zusätzlich ist der Nachweis der Widerstandsfähigkeit gegen Frost-Tausalzbeanspruchung vom Hersteller nachzuweisen.

Die Eignung und Herkunft der verwendeten Materialien sind rechtzeitig vor Baubeginn nachzuweisen.

Das zum Einsatz kommende Einbaumaterial hat den gültigen technischen Liefervorschriften der ZTV, DIN sowie DVGW – und ATV-Richtlinien zu entsprechen.

Die verwendeten Einbaustoffe sind nach ZTV Beton-StB 07, ZTVT-StB 95/02, ZTV SoB 04 zu liefern, einzubauen und zu verdichten. Auf Eigenüberwachung nach den Zusätzlichen Vertragsbedingungen wird besonders hingewiesen.

Sind ausgebaute Materialien für eine Wiederverwendung im Rahmen der Maßnahmen und für eine Wiederaufbereitung nicht vorgesehen und Weiterverwendung nicht geeignet, sind diese Stoffe auf dafür zugelassene Deponien abzulagern.

Die Disposition des AN über die Behandlung der Ausbaustoffe ist dem AG vor Baubeginn unter Vorlage entsprechender Genehmigungen zu erklären.

Der Verbleib der Ausbaustoffe ist dem AG bis zur Abnahme der Bauarbeiten nachzuweisen (Entsorgungsnachweis).

### 3.6 Abfälle

Die abfallrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

### 3.7 Winterbau

Die Baustelle ist während der Bauunterbrechung zu sichern. Die entsprechenden Bauunterbrechungen sind entsprechend der Ausschreibung einzukalkulieren.

### 3.8 Beweissicherung

Vor Baubeginn ist der Zustand von baulichen Anlagen gemäß Leistungsverzeichnis festzustellen und zu dokumentieren. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist dieser „Urzustand“ wieder herzustellen bzw. vor Baubeginn mit dem AG festzulegen, in welchem Zustand die Anlagen wieder zu übergeben sind, falls erkannt wird, dass der Urzustand nicht wiederherstellbar ist.

**Wichtig:**

**Aufgrund der unterlagernden Torfschichten, welche durch die Wasserhaltung nicht beeinflußt werden dürfen, sind die Maßnahmen zur Grundwasserhaltung mit dem Bodengutachter abzustimmen**

**3.5 Baubehelfe**

Sind Sache des AN.

**3.6 Stoffe und Bauteile**

Die Mineralstoffe, die für die ungebundene Deckschicht gewählt werden, sind entsprechend der Technischen Vorschriften, gebrochene Mineralien.  
Die in der Ausschreibung vorgesehenen Betongütern sind einzuhalten.

**Zur Vermeidung der ausbeuterischen Kinderarbeit sind die Kriterien der ILO-Konvention 182 zu erfüllen.**

**Dabei sind entsprechende Zertifizierungen für Natur- und Pflastersteine von den Herstellern vorzulegen. Der Nachweis der Unbedenklichkeit ist von den Bietern und Herstellern selbst zu führen.**

**Kennzeichnungen wie z.B. durch das FAIRTRADE Siegel.**

**Der Nachweis ist vor Beginn der Arbeiten vom Bieter vorzulegen.**

**Die Mineralstoffe für die gebundenen Schichten sind nach ZTV Beton-StB 07 und TL Beton-StB 07 einzubauen.**

**Die in der Ausschreibung vorgesehenen Bindemittel sind einzuhalten.**

**Für die Lieferung von Pflasterfugenmörtel sind unbedingt die Angaben der Hersteller einzuhalten. Zusätzlich ist der Nachweis der Widerstandsfähigkeit gegen Frost-Tausalzbeanspruchung vom Hersteller nachzuweisen.**

**Die Eignung und Herkunft der verwendeten Materialien sind rechtzeitig vor Baubeginn nachzuweisen.**

**Das zum Einsatz kommende Einbaumaterial hat den gültigen technischen Liefervorschriften der ZTV, DIN sowie DVGW – und ATV-Richtlinien zu entsprechen.**

Die verwendeten Einbaustoffe sind nach ZTV-Asphalt StB 07, TL Asphalt-StB 07, ZTV Beton-StB 07, ZTVT-StB 95/02, ZTV SoB 04 zu liefern, einzubauen und zu verdichten.  
Auf Eigenüberwachung nach den Zusätzlichen Vertragsbedingungen wird besonders hingewiesen.

Sind ausgebaute Materialien für eine Wiederverwendung im Rahmen der Maßnahmen und für eine Wiederaufbereitung nicht vorgesehen und Weiterverwendung nicht geeignet, sind diese Stoffe auf dafür zugelassene Deponien abzulagern.

**Die Disposition des AN über die Behandlung der Ausbaustoffe ist dem AG vor Baubeginn unter Vorlage entsprechender Genehmigungen zu erklären.**

**Der Verbleib der Ausbaustoffe ist dem AG bis zur Abnahme der Bauarbeiten nachzuweisen (Entsorgungsnachweis).**